

**Kreisfeuerwehrverband
Lörrach**



Satzung

**KREIS-
FEUERWEHRVERBAND
Lörrach**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben und Zweck.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Ehrenmitgliedschaft.....	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 6 Verbandsorgane.....	4
§ 7 Verbandsversammlung.....	4
§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung	5
§ 9 Verbandsausschuss.....	5
§10 Aufgaben des Verbandsausschusses.....	7
§11 Vorstand.....	7
§12 Aufgaben des Vorstandes.....	7
§13 Kassenwesen des Verbandes.....	8
§14 Mitgliedsbeitrag.....	9
§15 Beendigung der Mitgliedschaft.....	9
§16 Auflösung des Verbandes.....	9
§17 Ehrungen.....	9
§18 Schlussvorschrift.....	10

Satzung Kreisfeuerwehrverband Lörrach vom 28. April 2012**§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung**

(1) Die Feuerwehren des Landkreises Lörrach bilden den:

„Kreisfeuerwehrverband Lörrach“

im Folgenden „Verband“ genannt.

(2) Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Landkreisverwaltung.

(3) Der Verband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lörrach unter VR 340 eingetragen.

(4) Der Verband ist Mitglied des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg und des Vereines Baden-Württembergisches Feuerwehrheim.

(5) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Aufgaben und Zweck

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

- a) Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugendfeuerwehren und Altersabteilungen und der Musikabteilungen, insbesondere durch die Vertretung der Interessen der Feuerwehren und Unterstützung bei der Aufgabenerfüllung,
- b) Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen so wie Austausch feuerwehrtechnischer und organisatorischer Erfahrungen,
- c) Pflege und Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen am Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen,
- d) Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen,
- e) Unterstützung von Feuerwehren bei der Öffentlichkeitsarbeit (Kreisfeuerwehrtage, sonstige Veranstaltungen),
- f) Unterstützung und Förderung des Gästehaus St. Florian, Hinterzarten, sowie Einrichtungen der Feuerwehren.

(2) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

- a) Freiwillige Feuerwehren,
- b) anerkannte Werkfeuerwehren.

(2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, sonstige natürliche und juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Anträge sind schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.

(4) Die Mitgliedschaft wird mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

(5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Persönlichkeiten die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Verbandsausschusses vom Verbandsvorsitzenden zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgabe zu unterstützen.

§ 6 Verbandsorgane

(1) Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsausschuss
- c) der Verbandsvorstand

(2) Die Mitglieder der Organe scheidern mit Beendigung des aktiven Dienstes in der Feuerwehr aus ihren Ämtern aus, dies gilt nicht für den Kassierer, Schriftführer und den Vertreter der Altersabteilungen.

§ 7 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus:

- a) dem Verbandsvorstand,
- b) dem Verbandsausschuss,
- c) den Delegierten der Verbandsmitglieder.

(2) Delegiertenschlüssel

- a) Mitglieder des Verbandsvorstandes sind kraft Amtes Delegierte,
- b) Mitglieder des Verbandsausschusses sind kraft Amtes Delegierte,
- c) Auf die Mitgliedsfeuerwehren entfällt je angefangene 30 aktive Feuerwehrangehörige 1 Delegierter,
- d) Dieser Schlüssel gilt auch für die Delegierten der Jugendfeuerwehren,
- e) Fördermitglieder § 3 Absatz (2) können beratend an der Versammlung teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

(3) Die Verbandsversammlung findet jährlich statt. Sie ist drei Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung, durch Schreiben an die Mitglieder einzuberufen.

(4) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach § 3 Absatz (1) vertreten sind. Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten. Jeder Delegierte hat nur 1 Stimme.

(6) Bei Satzungsänderungen müssen zwei Drittel der Mitglieder vertreten sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Delegierten.

(7) Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

(8) Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

(9) Zur Verbandsversammlung werden durch den Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss, Persönlichkeiten und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, eingeladen.

§ 8 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig

- a) Wahl des Verbandsvorsitzenden,
- b) Wahl der gleichberechtigten (mindesten ein maximal drei) stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Wahl der Ausschussmitglieder,
- d) Festsetzen der Mitgliedsbeiträge,
- e) Anerkennung der Jahresberichte und des Kassenberichtes sowie Entlastung des Vorstandes (Vorsitzender mit seinen Stellvertretern) und des Kassenführers,
- f) Anerkennung des Wirtschaftsplanes, Wahl der Kassenprüfer,
- g) Festlegen des Ortes, in dem die Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtag abgehalten werden sollen,
- h) Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes,
- i) Beschluss über Satzungsänderungen,
- j) Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss.

(2) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge, sowie Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens eine Woche vor der Verbandsversammlung beim Vorsitzenden einzureichen.

§ 9 Verbandsausschuss

(1) Er setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Verbandsvorstand,
- b) je Abschnitt einem Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren,
- c) einem Vertreter der Werkfeuerwehren,
- d) dem Obmann der Altersabteilung,
- e) einer Vertreterin der aktiven Feuerwehrfrauen,
- f) dem Kreisstabführer der Musikabteilungen,
- g) dem Kreisbrandmeister,
- h) einem Vertreter der Bürgermeister,

als stimmberechtigte Mitglieder, und den Fachgebietsleitern als beratende Mitglieder.

(2) Der Verbandsvorsitzende und die gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden werden von den Delegierten der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl ist geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die von den Freiwilligen Feuerwehren vorgeschlagenen Abschnittsvertreter im Verbandsausschuss werden von den Delegierten der Verbandsversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Der Kreisjugendfeuerwehrwart wird von den Jugendfeuerwehren entsprechend der Jugendordnung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt und vom Verbandsausschuss bestätigt.

(4) Die Werkfeuerwehren, die Musikabteilungen, die Altersabteilungen, die aktiven Feuerwehrfrauen und die Bürgermeister benennen ihren Vertreter im Ausschuss dem Vorsitzenden.

(5) Kommt vor Ablauf einer Wahlperiode eine Neuwahl nicht zustande, üben die Gewählten ihr Amt so lange aus, bis eine neue Wahl möglich ist. Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf einer Wahlperiode aus, so ist in der nächsten Verbandsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(6) Der Verbandsausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens 2 Sitzungen abzuhalten.

(7) Der Vorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Ausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.

(8) Sofern der Schriftführer und Kassenführer nicht dem Verbandsausschuss angehört, sind sie als beratende Mitglieder zu den Sitzungen des Verbandsausschusses und zur Verbandsversammlung einzuladen. Dasselbe gilt für die Fachgebietsleiter nach § 11.

(9) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer des Vorsitzenden oder einer seiner Stellvertreter mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(10) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 10 Aufgaben des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- b) beraten und beschließen über alle wichtigen Fragen soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist,
- c) vorbereiten der Verbandsversammlung und Kreisfeuerwehrtage,
- d) durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- e) bestellen eines Schriftführers und Kassensführers,
- f) bestellen der Delegierten für die Wahl des Regionalvertreters im Landesfeuerwehrverband,
- g) Bestätigung der Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes.

(2) Er bestätigt die vom Vorsitzenden vorgeschlagenen Fachgebietsleiter. Die Bestellung der Fachgebietsleiter erfolgt ohne zeitliche Begrenzung. Die Bestellung des Kassensführers, des Schriftführers und der Delegierten für die Wahl des Regionalvertreters im Landesfeuerwehrverband erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren.

§ 11 Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) Dem Verbandsvorsitzenden,
- b) den gleichberechtigten Stellvertretern des Vorsitzenden,
- c) dem Kassensführer und Schriftführer oder dem Geschäftsführer,
- d) dem Kreisjugendfeuerwehrwart.

(2) Die Fachgebietsleiter werden vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf zu den Sitzungen eingeladen.

§ 12 Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er hat die Beschlüsse der Organe des Verbandes auszuführen,
- b) er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit dafür nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind,
- c) er stellt den Wirtschaftsplan auf.

(2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich schriftlich oder mündlich einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.

- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Zur Vertretung sind der Verbandsvorsitzende allein oder die Stellvertreter gemeinsam berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Vertretungsfall.
- (5) Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten jährlich einen Jahresbericht über Ihre Tätigkeit.
- (6) Im Verhinderungsfalle werden die Aufgaben des Vorsitzenden von einem seiner Stellvertreter wahrgenommen.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Mitgliedern des Vorstandes und des Verbandsausschusses zu übermitteln ist.
- (8) Der Schriftführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden unterzeichnet.
- (9) Der Kassenführer hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung, den Jahresabschluss und den Wirtschaftsplan der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.
- (10) Die laufenden Geschäfte werden von den Organen ehrenamtlich geführt.

§ 13 Kassenwesen des Verbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
- a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) freiwilligen Beiträgen, Spenden und Stiftungen,
 - c) sonstige Zuwendungen und Erlöse.
- (2) Die Einnahmen werden verwendet:
- a) Zur Zahlung von Beiträgen, von Aufwandsentschädigungen, von Reisekosten an die Mitglieder des Verbandsausschusses und Vorstandes,
 - b) zur Bestreitung der allgemeinen Verwaltungskosten, zur Durchführung von Tagungen und Kreisfeuerwehrtagen.
- (3) Die Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes ist Rechnung zu legen. Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die Delegiertenversammlung drei Kassenprüfer. Jährlich wird das amtsälteste Mitglied ersetzt.
- (5) Mindestens zwei Kassenprüfer haben die vorgelegten Rechnungen zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag auf Genehmigung, Genehmigung mit Vorbehalt oder Ablehnung der Jahresrechnung zu stellen.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Landesfeuerwehrverband Baden-Württemberg, für den Deutschen Feuerwehrverband und dem Verein Gästehaus „St. Florian“ Hinterzarten enthalten.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung des Verbandes.

2) Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verband ist jeweils nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 1 Monat zuvor schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sein.

(3) Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist oder die Beschlüsse der Verbandsversammlung offensichtlich missachtet, kann auf Beschluss des Verbandsausschusses aus dem Verband ausgeschlossen werden. Über den Wiedereintritt eines ausgeschlossenen Mitgliedes entscheidet der Verbandsausschuss.

§ 16 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Verbandsversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder durch ihre Delegierten vertreten sind und mindestens drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung stimmen.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Verbandsversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit über die Auflösung beschließt.

(3) Im Falle einer Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das vorhandene Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden. Hierüber beschließt die Auflösungsversammlung mit einfacher Mehrheit.

(4) Der letzte Vorstand bleibt im Amt, bis die Auflösung beendet ist.

§ 17 Ehrungen

(1) Die Beantragung und Verleihung von Ehrungen erfolgt gemäß den Ehrungsrichtlinien des Kreisfeuerwehrverbandes Lörrach.

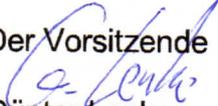
§ 18 Schlussvorschrift

(1) Nach der Bekanntmachung des Innenministeriums über den Erlass von Vorschriften vom 10. März 1988 (GABL. S. 385) ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sprachlich zu berücksichtigen. Soweit in dieser Satzung männliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch für Frauen.

(2) Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 28. April 2012 in Rheinfelden beschlossen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten die Satzung vom 25. März 1973 und alle bisher erlassenen Änderungen außer Kraft.

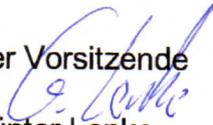
Rheinfelden, den 28. April 2012

Der Vorsitzende

Günter Lenke

Satzungs-Korrektur

Der Korrektur der Neufassung der Satzung vom 28. April 2012 im § 7 Verbandsversammlung, Absatz 5 aus: [**§ 3 Absatz (2) wird § 3 Absatz (1)**] stimmen alle Delegierten des Kreisfeuerwehrverbandes per Unterschrift zu.

Kandern, den 11. Februar 2013

Der Vorsitzende

Günter Lenke

Bisherige Satzungen

- Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 25. März 1973 in Kandern
- Änderung durch Beschluss vom 21.09.1974
- Änderung durch Beschluss vom 15.06.2010